



ARBEITSGEMEINSCHAFT ALLIIERTER KONTROLLRAT 1946/48 e.V.



dem BDPH angeschlossen

SATZUNG

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen -Arbeitsgemeinschaft Allierter Kontrollrat 1946/48 e.V.- und hat seinen Sitz in Wegberg.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im BDPH (Bund Deutscher Philatelisten).

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein bezweckt, der Philatelie zu dienen, insbesondere durch
 - a) den freiwilligen Zusammenschluß von Philatelisten des Sammelgebietes Alliierte Militärpost (Kontrollratsausgaben) 1946 - 1948
 - b) Bildung von Arbeitskreisen zur Erforschung der einzelnen Gebiete, sowie Mitteilungsblatt zur Unterrichtung der Mitglieder,
 - c) die Pflege, Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Philatelie,
 - d) die Förderung des Fachschrifttums,
 - e) die Bekämpfung von Mißständen auf dem Gebiet der Philatelie,
 - f) die Durchführung von Tagungen, Ausstellungen und anderer philatelistischer Veranstaltungen,
 - g) die Pflege philatelistischer Beziehungen zu sonstigen philatelistischen Vereinigungen im In- und Ausland.
- 2.2 Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
 - 2.2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden von Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und Spenden nicht zurückgezahlt.
 - 2.2.2 Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - 2.2.3 Dem Vereinsvorstand ist aus dem Vereinsvermögen für notwendige Auslagen für Geschäftskosten, welche durch die Führung des Vereins entstehen, gemäß schriftlicher Abrechnung Ersatz zu leisten.



ARBEITSGEMEINSCHAFT ALLIIERTER KONTROLLRAT 1946/48 e.V.



dem BDPH angeschlossen

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden, soweit sie sich zu den Aufgaben des Vereins bekennen und zur Einhaltung der Satzung verpflichtet sind.
- 3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen, assoziierten, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede(r) Deutsche und jede(r) Ausländer(in) werden.
 - b) Juristische Personen (Philatelistische Vereine) können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Diese haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sie können jedoch nicht in ein Vereinsamt gewählt werden und haben bei Abstimmungen keine Stimme.
 - c) Zu außerordentlichen Mitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Freunde und Förderer des Vereins durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie können keine Vereinsämter bekleiden, zahlen keinen Beitrag und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
 - d) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglied der sind von der Beitragspflicht befreit, ansonsten haben sie die vollen Rechte wie jedes andere ordentliche Mitglied. Sie können alle Vereinseinrichtungen in Anspruch nehmen, können zu Mitgliedsversammlungen Anträge stellen und das Stimmrecht ausüben, sowie Ämter im Verein bekleiden.
 - e) Jugendliche sind ab 16 Jahren stimmberechtigt.

4. Beginn der Mitgliedschaft

- 4.1 Über die Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand auf Grund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist gleichzeitig die Anerkennung der Satzung.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt, nach Bestätigung der Aufnahme, mit der ersten Beitragszahlung.
- 4.3 Jedes Mitglied der Arge Allierter Kontrollrat 1946/48 e.V. muß direkt oder indirekt Mitglied im BdPh (Bund deutscher) Philatelisten) sein.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Die Austrittserklärung kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; sie muß dem Vorstand bis zum 30.11. des Jahres schriftlich vorliegen.
- 5.2 Der Ausschluss aus dem Verein kann verhängt werden, wenn ein Mitglied gegen die Belange des Vereins verstößt, insbesondere seine Beitragspflicht nicht erfüllt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben war, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss erlangt



ARBEITSGEMEINSCHAFT ALLIIERTER KONTROLLRAT 1946/48 e.V.



dem BDPH angeschlossen

mit Zugang der Mitteilung durch den Vorstand sofortige Wirkung. Die Beitragspflicht für das Ausschlussjahr bleibt bestehen.

- 5.3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

6. Vereinsbeitrag

- 6.1 Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Wird der Jahresbeitrag nicht bis zum 31.3. für das laufende Jahr bezahlt, gilt unterbliebene Zahlung als Einverständnis für die Erhebung des Beitrages durch Nachnahme, deren Mehrkosten das Mitglied zu übernehmen hat.

7. Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der Amtsdauer des gesamten Vorstandes.
- 8.4 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB; jeder vertritt den Verein allein.
- 8.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn in einer Sitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.6 Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung frühere Vorstände des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehrenmitglieder.

9. Rechnungsprüfer

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Prüfung der Belege und Konten sowie der Kasse für die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen und dieser über das Ergebnis ihrer Feststellung zu berichten.
- 9.2 Sie werden für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur für drei aufeinander folgende Jahre.



ARBEITSGEMEINSCHAFT ALLIIERTER KONTROLLRAT 1946/48 e.V.



dem BDPH angeschlossen

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Anlaß einberufen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung muß erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Wochen vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder einberufen. Anträge müssen der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- 10.3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat. Mitglieder, die verhindert sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können durch schriftliche Vollmacht ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.
- 10.4 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.5 Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Mitgliederversammlung nicht stattfinden oder nicht beschlussfähig sein, so bleiben die auf der letzten Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Entschlüsse (Besetzung der Ämter, Beitrag usw.) bis auf weiteres gültig.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung, Niederschrift

- 11.1 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Begrüßung und Eröffnung
 - b) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Jahresbericht des Vorstandes
 - d) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfung
 - e) Entlastung des Schatzmeisters
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Im Bedarfsfall: Ehrungen
 - h) Im Bedarfsfall: Wahl des Vorstandes
 - i) Festlegung der Höhe des Beitrages
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Verschiedenes
- 11.2 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.



ARBEITSGEMEINSCHAFT ALLIIERTER KONTROLLRAT 1946/48 e.V.



dem BDPH angeschlossen

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vermögen zur Förderung der Philatelie verwendet werden. über die Verwendung des Vermögens des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ist die Verwendung des Vermögens für Zwecke der Philatelie nicht möglich, so darf dieses nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Wienhausen, den 9.Mai 1993